

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 07.12.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:30 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-W15-1CD1

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Schelkle, Johannes
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 09.11.2016 | 01/2016/0711 |
| 2. | Genehmigung des derzeitigen Planungsstandes über die Erschließung des Baugebietes "An der Obstwiese" mit Straßen-, Wasser- und Abwasseranlagen | 01/2016/0712 |
| 3. | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Denklingen | 01/2016/0713 |
| 4. | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen | 01/2016/0714 |
| 5. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses – Fl.Nr. 45 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 45 | 01/2016/0710 |
| 6. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 26. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2016/0708 |
| 7. | 26. Flächennutzungsplanänderung (Gewerbegebiet) – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB | 01/2016/0709 |

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 09.11.2016
-------	---

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 09.11.2016 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2	Genehmigung des derzeitigen Planungsstandes über die Erschließung des Baugebietes "An der Obstwiese" mit Straßen-, Wasser- und Abwasseranlagen
--------------	---

Sachverhalt:

Dieser Beschlussvorlage liegen die diesbezüglichen Entwurfsplanungen für dieses Projekt bei. Der bei der Sitzung anwesende Ingenieur Max Lang vom Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang aus Lengdenfeld erläutert die Planung und beantwortet Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorgelegten Entwurfsplanungen. Diesbezüglich nimmt der Gemeinderat Kenntnis von den errechneten vorläufigen Baukosten in Höhe von 1.297.000 Euro. Gleichzeitig gibt er die Beauftragung der Leistungsphasen 4 – 7 für alle betroffenen Ingenieurverträge frei.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

Im Rahmen der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes lehnte der Gemeinderat mit 2 : 12 Stimmen die Hinzunahme des Grünstreifens bei der Erschließungszufahrt Nord zu den verkaufbaren Bauplatzflächen ab.

TOP 3	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Denklingen
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschloss am 19.10.2016 folgende Satzung:

„Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Denklingen vom 08.07.2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.04.2015, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und 1. Januar eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.01.2017 in Kraft.“

Da die davon betroffene Software diesen Satzungsbeschluss nicht umsetzen kann, ist ein geringfügig diesbezüglich angepasster Satzungsbeschluss notwendig.

Hinweis: Die derzeitige Gesamtfassung der Satzung ist aus der Internetseite

http://www.denklingen.de/fileadmin/denklingen/Dateien/Satzungen/Beitrags-_und_Gebuehrensatzung_zur_Wasserabgabesatzung.pdf

ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Denklingen vom 08.07.2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.10.2016, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 30. April, 30. Juni, 30. August, 30. Oktober und 30. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 03.01.2017 in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen
-------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschloss am 19.10.2016 folgende Satzung:

„Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und 1. Januar eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.01.2017 in Kraft.“

Da die davon betroffene Software diesen Satzungsbeschluss nicht umsetzen kann, ist ein geringfügig diesbezüglich angepasster Satzungsbeschluss notwendig.

Hinweis: Die derzeitige Gesamtfassung der Satzung ist aus der Internetseite

http://www.denklingen.de/fileadmin/denklingen/Dateien/Satzungen/Beitrags-_und_Gebuehrensatzung_zur_Entwaesserungssatzung.pdf

ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.10.2016, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 30. April, 30. Juni, 30. August, 30. Oktober und 30. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 03.01.2017 in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses – Fl.Nr. 45 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 45
-------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 45 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Wohngebäude sind nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Pers. beteiligt 1

Die persönliche Beteiligung des Reinhard Megele wurde mit 13 : 0 Stimmen festgestellt.
Dieser Beschluss wurde ohne Mitwirkung des Herrn Megele gefasst.

TOP 6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 26. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 16.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 01.09.2015, gebilligt in der Sitzung vom 16.09.2015) im Rathaus Denklingen vom 01.10.2015 bis 12.11.2015 statt.
Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 28.09.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 01.09.2015 bis zum 12.11.2015 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 27.04.2016 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Mit Beschluss vom 01.06.2016 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 02.05.2016 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung fand vom 22.06.2016 bis 22.07.2016 statt.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, Stellungnahme vom 13.06.2016

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 07.07.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 05.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 17.06.2016
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 26.07.2016
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 20.07.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 16.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 04.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 12.07.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 06.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 14.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.06.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 22.07.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 13.06.2016

Folgende 20 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 07.07.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 05.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 17.06.2016
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 20.07.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 16.06.2016

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 12.07.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 06.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 14.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.06.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 22.07.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 13.06.2016

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 2 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 26.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 04.07.2016

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regionaler Planungsverband München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen wurden den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zugestellt, auf diese wird vollinhaltlich Bezug genommen. Ein Vorlesen der Abwägungsunterlagen ist daher nicht angezeigt (BayVGH, BayVBl. 2002, 113).

A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 26.07.2016

Die DB AG DB Immobilien hat unter Bezugnahme einer Bevollmächtigung durch die DB Netz AG am 26.07.2016 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben.

1. Zunächst verweist die DB AG DB Immobilien auf ihre im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 09.11.2015 und wiederholt, dass ohne Einigung über das derzeit für die Gemeinde Denklingen neu erarbeitete Bahnüberbaumkonzept der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zugestimmt werden könne.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde verweist auf ihre Behandlung der Stellungnahme vom 09.11.2015 in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.04.2016. Wie dort bereits erwähnt, ist die verfahrensgegenständliche 26. Änderung des Flächennutzungsplans unabhängig vom Ausbau, bzw. der Auflassung der beiden Bahnübergänge an der LL 16 und der LL 17. Die aktuelle Stellungnahme vom 26.07.2016 enthält zu dieser Problematik keine neuen abwägungsrelevanten Erwägungen.

Nachdem zwischenzeitlich auch ansonsten keine neuen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zu diesem Themenkomplex aufgetaucht sind, haben die Erwägungen des Gemeinderats in der Sitzung vom 27.04.2016 weiterhin Bestand.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht von der Zustimmung der DB AG DB Immobilien oder der DB Netz AG abhängig.

2. Die DB AG DB Immobilien weist für die weiteren Planungen ferner darauf hin, dass bis zu einer technischen Sicherung des Bahnübergangs in Bahnkilometer 15,627 die Sichtflächen auch während der Errichtung des Gewerbegebiets und dessen Bauten uneingeschränkt frei sein müssen, ohne dies näher zu erläutern.

Die Gemeinde Denklingen hat die DB AG DB Immobilien mit Schreiben vom 29.08.2016 gebeten, dies näher zu spezifizieren, insbesondere um nähere Angaben und Begründung, welche Sichtflächen freigehalten werden müssen. Nachdem eine Antwort hierauf nicht erfolgt ist, bat die Gemeinde Denklingen nochmals mit Schreiben vom 27.10.2016 unter Fristsetzung bis spätestens 07.11.2016 um Erläuterung. Wiederrum erfolgte keine Antwort der DB AG DB Immobilien.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Denklingen nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die DB AG DB Immobilien trotz zweimaliger Aufforderung nicht näher spezifiziert hat, welche Sichtflächen aus ihrer Sicht freigehalten werden müssen, was der Gemeinde die Möglichkeit gegeben hätte, bereits im hiesigen Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans gegebenenfalls zu reagieren. Nachdem in dem verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplan keine konkreten Festsetzungen zur künftigen Bebauung erfolgen, kann das Verfahren auf Grundlage des bisherigen Planentwurfs fortgeführt werden. Eventuell erforderliche „Feinsteuerungen“ könnten im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

3. Die DB AG DB Immobilien führt in ihrem Schreiben vom 26.07.2016 weiter aus, dass bereits bei 200 Verkehrsteilnehmern, die einmal hin und zurück über den Bahnübergang in Bahnkilometer 15,627 fahren, dort eine technische Sicherung installiert werden müsse und fordert die Gemeinde/den Baulastträger auf, sich an den Kosten eines Bahnübergangsposens bis zur technischen Sicherung des Bahnübergangs zu beteiligen.

Die Gemeinde Denklingen hat die DB AG DB Immobilien in dem bereits erwähnten Schreiben vom 29.08.2016 weiter gebeten, die Behauptung, dass bereits 200 Verkehrsteilnehmer, die einmal hin und zurück über den Bahnübergang fahren, ausreichen würden, um dort eine technische Sicherung installieren zu müssen vor dem Hintergrund der Regelung in § 11 EBO zu erläutern. Auch diese Bitte ist trotz Wiederholung im Schreiben der Gemeinde vom 27.10.2016 ohne Antwort geblieben.

Beschlussvorschlag:

Die trotz zweimaliger Aufforderung nicht näher spezifizierte Behauptung, dass bereits 200 Verkehrsteilnehmer, die einmal hin und zurück über den Bahnübergang fahren, ausreichen würden, um dort eine technische Sicherung installieren zu müssen, ist vor dem Hintergrund des § 11 EBO nicht nachvollziehbar. Nach § 11 Abs. 7 Nr. 2 EBO dürfen einleisige Bahnübergänge bei mäßigem Verkehr, also solche, die innerhalb eines Tages von weniger als 2.500 Kraftfahrzeugen über-

quert werden, durch die Übersicht auf die Bahnstrecke in Verbindung mit hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge gesichert werden oder bei fehlender Übersicht auf die Bahnstrecke mit besonderer Genehmigung durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge, wenn die Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge am Bahnübergang höchstens 20 km/h beträgt.

Für die Gemeinde Denklingen ist nicht erkennbar, warum eine Notwendigkeit bestehen soll, von der Regelung des § 11 Abs. 7 Nr. 2 EBO abzuweichen. Nachdem die DB AG DB Immobilien trotz zweimaliger Nachfrage keine Begründung hierfür geliefert hat, besteht kein Anlass, von der bisherigen Planung abzusehen.

Im Übrigen wird der Bahnübergang bereits heute von weit mehr Fahrzeugen frequentiert, als von 200, die einmal hin und zurück fahren. Hinzu kommt ferner, dass auch nach Realisierung des verfahrensgenständlichen Gewerbegebiets keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf der LL 16 und damit keine wesentlich stärkere Frequentierung des Bahnübergangs zu erwarten ist.

Eine Beteiligung an den Kosten des Bahnübergangspostens wird abgelehnt.

4. Darüber hinaus gibt die DB AG DB Immobilien weitere allgemeine Hinweise, unter anderem auf eine östlich der Bahnlinie laufende Telekommunikations-Freileitung und den hierfür erforderlichen Schutzabstand von 2 m beidseitig.

Beschlussvorschlag:

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die hiesige Planung sind nicht ersichtlich. Soweit erforderlich, werden die Hinweise in künftigen Verfahren berücksichtigt.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 04.07.2016

Folgende Stellungnahme ging am 07.07.2016 ein:

„Die Forderung, dass im weiteren Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung durch einen anerkannten, unabhängigen Gutachter vorzulegen ist, der im Zuge einer Lärmkontingentierung die zulässigen Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 für das geplante Gewerbegebiet berechnet, bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Es ist zwar zutreffend, dass dem Planer am 25.11.2015 ein Festsetzungsvorschlag von der Unteren Immissionsschutzbehörde übermittelt worden ist, der u.a. Emissionskontingente von tags 60 dB(A)/qm und nachts 45 dB(A)/qm enthält, jedoch müssen diese Zahlenwerte rechnerisch mittels der o.g. schalltechnischen Untersuchung überprüft werden. Dies ist speziell in diesem Fall notwendig, da bereits nordwestlich und südwestlich des geplanten Gewerbegebietes eine Lärmvorbelastung durch Gewerbegebiete besteht und der rechnerische Nachweis fehlt, ob die Zahlenwerte für die Emissionskontingente von tags 60

dB(A)/qm und nachts 45 dB(A)/qm zutreffend angesetzt sind. Deshalb die Forderung nach der schalltechnischen Untersuchung.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung für das geplante Gewerbegebiet werden berücksichtigt. Das Gutachten des Büros em-plan, Augsburg, von 9/2016, Projekt-Nr. 216 935 liegt zwischenzeitlich vor. Die Ergebnisse werden noch im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans in Plan und Begründung eingearbeitet. Im Ergebnis können die dort schon bisher vorgesehenen Emissionskontingente von 60 dB(A) (tags) und 45 dB(A) (nachts) wie geplant beibehalten werden.

Die o. a. Beschlussvorschläge werden angenommen und zu einem Gemeinderatsbeschluss übergeführt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7	26. Flächennutzungsplanänderung (Gewerbegebiet) – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung in der Fassung vom 02.05.2016 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.

Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen einschließlich der sonst üblichen Hinweise.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer